

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 47 **Steinbergkirche, den 13. Dezember 2024** **Jahrgang 17**

Inhalt:

- Seite 424 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm
- Seite 425 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup
- Seite 426 Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Sport, Soziales und Birkhalle der Gemeinde Gelting
- Seite 427 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Geltinger Bucht für das Haushaltsjahr 2024
- Seite 429 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinberg für das Haushaltsjahr 2024
- Seite 431 Haushaltssatzung der Gemeinde Ahneby für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 432 Haushaltssatzung der Gemeinde Hasselberg für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 433 Haushaltssatzung der Gemeinde Kronsgaard für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 434 Haushaltssatzung der Gemeinde Pommerby für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 435 Haushaltssatzung der Gemeinde Stangheck für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 436 Haushaltssatzung der Gemeinde Steinberg für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 437 2. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Amtsausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
- Seite 439 Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

- Seite 442 Bekanntmachung über geänderte Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht zum Jahresende
- Seite 443 Bekanntmachung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper
- Seite 444 Nachtrags-Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2024 des Wasserbeschaffungsverbandes Wippendorf
- Seite 445 Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2025 des Wasserbeschaffungsverbandes Wippendorf



09.12.2024

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.12.2024, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Netzschuppen am Fischereihafen, 24404 Maasholm

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
4	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 16.10.2024	
5	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
6	Mitteilungen des Bürgermeisters	
7	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
8	Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Gemeindehafen Maasholm" für das Jahr 2023	2024-06GV-158
9	Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Maasholm über die Erhebung von Hafenabgaben im "Hafen Maasholm"	2024-06GV-153
10	Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Hafen Maasholm für das Wirtschaftsjahr 2025	2024-06GV-156
11	Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2025 der Gemeinde Maasholm	2024-06GV-157
12	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	
13	Beratung und gegebenenfalls Beschluss über das weitere Vorgehen zum Parksystem "Easy Park"	

gez. Kay-Uwe Andresen
Bürgermeister



11.12.2024

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup

Sitzungstermin: Sonntag, 29.12.2024, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Allmanns Kroog, Flensburger Straße 1, 24996 Sterup

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 26.11.2024	
4	Mitteilungen des Bürgermeisters	
5	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
6	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
7	Einwohnerfragestunde	
8	Verschiedenes	

gez. Johannes-Friedrich Vogt
Bürgermeister



12.12.2024

Einladung

Sitzung des Ausschusses für Sport, Soziales und Birkhalle der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Montag, 20.01.2025, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Birkhalle (Cafeteria), Birkhalle Gelting, Wackerballig 4, 24395 Gelting

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Begrüßung des neuen bürgerlichen Mitgliedes der CDU Tim Möller	
3	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
4	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 17.09.2024	
5	Bericht des Ausschussvorsitzenden	
6	Beratung und Beschlussempfehlung zur Gebührenordnung der Birkhalle, hier insbesondere Vermietung der Cafeteria	
7	Beratung über Themen, die in 2025 aufgegriffen werden sollen	
8	Einwohnerfragestunde	
9	Verschiedenes	

gez. Marco Witt
Ausschussvorsitzender

1. Nachtragshaushaltssatzung Amt Geltinger Bucht für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Amtsordnung und des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR				
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	1.108.800	583.600	11.660.700	12.185.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.215.300	690.100	11.660.700	12.185.900
der Jahresüberschuss	0	0	0	0
der Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	890.500	568.000	11.258.100	11.580.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.071.000	688.700	10.879.500	11.261.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	190.900	273.000	1.616.000	1.533.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	194.100	328.000	2.134.800	2.000.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000,00 EUR	250.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	61,10 Stelle(n)	61,34 Stelle(n)

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt geändert:

(Jeweils von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital sowie des Anteils an der Einkommensteuer, dem Sonderausgleich und an der Umsatzsteuer sowie von den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und den Sonderschlüsselzuweisungen)

	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Amtsumlage	27,72 %	29,12 %
2. Zusatzamtsumlage <i>(zur anteiligen Schulkostenfinanzierung)</i>	17,97 %	18,11 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre oder der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Steinbergkirche, den 04.12.2024

Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin

gez. Karjel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 09.12.2024

gez. Scharf
Kämmerer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR				
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	285.300	700	1.706.600	1.991.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	139.100	3.700	1.608.300	1.743.700
der Jahresüberschuss	149.200	0	98.300	247.500
der Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
ein Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	149.200	0	98.300	247.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	285.300	700	1.648.400	1.933.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	139.100	3.700	1.504.600	1.640.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	388.400	1.075.900	1.075.900	388.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	897.400	1.208.400	1.209.400	898.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 EUR	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	1,00 Stelle(n)	1,00 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 %	350 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %	370 %
2. Gewerbesteuer	370 %	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Steinberg, den 10.12.2024

Gemeinde Steinberg
Der Bürgermeister

gezeichnet Roy Bonde

Roy Bonde

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahneby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	339.400,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	338.300,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	1.100,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0,00	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	1.100,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	338.900,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	331.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.100,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	378 %
2. Gewerbesteuer	360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Ahneby, den 10.12.2024

Gemeinde Ahneby
Der Bürgermeister

gezeichnet Thies Lassen

Thies Lassen

Haushaltssatzung der Gemeinde Hasselberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung
erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.788.800,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.879.700,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	90.900,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2	90.900,00	EUR
GemHVO zum Haushaltsausgleich		
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.715.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.682.000,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der		
Finanzierungstätigkeit auf	62.300,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der		
Finanzierungstätigkeit auf	153.600,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	475	%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	519	%
2. Gewerbesteuer	380	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und
Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der
Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Hasselberg, den 04.12.2024

Gemeinde Hasselberg
Der Bürgermeister
gez. Greggersen

*Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht.*

*Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung
Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.*

Steinbergkirche, den 11.12..2024

gez. Scharf
Kämmerer

Haushaltssatzung der Gemeinde Kronsgaard für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung
erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	674.100,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	709.300,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	35.200,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	35.200,00	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	660.100,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	603.900,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	600.000,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	580.200,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	269 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	334 %
2. Gewerbesteuer	330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und
Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der
Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Kronsgaard, den 28.11.2024

Gemeinde Kronsgaard
Der Bürgermeister
gez. Kraack

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung
Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.

Steinbergkirche, den 10.12.2024

gez. Scharf
Kämmerer

Haushaltssatzung der Gemeinde Pommerby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung
erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	390.900,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	369.900,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	21.000,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00	EUR
Einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	371.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	342.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.900,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	426 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 %
2. Gewerbesteuer	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und
Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der
Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Pommerby, den 10.12.2024

Gemeinde Pommerby
Der Bürgermeister
gez. Nagel

*Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht.*

*Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung
Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.*

Steinbergkirche, den 12.12.2024

gez. Scharf
Kämmerer

Haushaltssatzung der Gemeinde Stangheck für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerge-
setz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlas-
sen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	389.700,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	450.200,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	60.500,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	16.500,00	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-44.000,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	384.900,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	444.100,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.000,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerge-
setz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	529 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	455 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und
Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der
Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Stangheck, den 09.12.2024

Gemeinde Stangheck
Der Bürgermeister

gezeichnet Björn With

Björn With

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.777.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.777.200,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0,00	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.719.600,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.675.300,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	395.500,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
2. Gewerbesteuer	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Steinberg, den 10.12.2024

Gemeinde Steinberg
Der Bürgermeister

gezeichnet Roy Bonde

Roy Bonde

2. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Amtsausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung, der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Geltinger Bucht erlassen:

Artikel I

Änderungen

1. § 7 wird nachfolgend neu gefasst:

§ 7

Entschädigung der Wehrführungen und Funktionsträger

- (1) Der Amtswehrführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindeführung in Gemeinden ohne weitere Ortswehren, die Gemeindeführung in Gemeinden mit weiteren Ortswehren und die Ortswehrführung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die stellvertretenden Gemeinde- und Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% nach den Regelungen des Absatzes 2.
- (4) Bei Doppelfunktion in der Gemeindeführung wird nur eine Entschädigung für die jeweils höhere Funktion gezahlt.
- (5) Die Gerätewarte erhalten als Abgeltung für den Mehraufwand bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung in Höhe von 50 % nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-F).

Für nicht genannte Fahrzeuge beträgt die monatliche Entschädigung:

- a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 + MLF wie in Richtlinie TSF-W (50 %)
- b) Tanklöschfahrzeug TLF 8/18 wie in Richtlinie TSF-W (50 %)
- c) TLF 16/25 + technische Beladung wie in Richtlinie LF 10/6 (50 %)
- d) Tragkraftspritzenanhänger TSA 9,00 €
- e) Trecker 8,00 €

- (6) Die Fachwarte der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 11,00 €.
- (7) Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 8,00 € je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Steinbergkirche, den 04.12.2024

gez. Sandra Karjel
Amtdirektorin

Satzung der Gemeinde Steinbergkirche

über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinbergkirche vom 03.12.2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter/innen sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.06. und zum 15.12. des Jahres.
- (5) Die für Erhebungen des Statistischen Landesamtes eingesetzten Zähler erhalten pro Stunde einen Betrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes.
- (6) Die von der Gemeindevertretung bestellten Wegebeauftragten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einen Betrag von 20,00 € je Einsatz.

§ 3

Bürgermeisterin / Bürgermeister, Stellvertretungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister werden auf Antrag gesondert erstattet:
 1. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren
 2. die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW

- (3) Die Beträge unter Absatz 2 können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden, wenn diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen ermittelt werden konnten. Die aussagekräftigen Unterlagen sind in angemessenen Abständen zu überprüfen.
- (4) Die Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhält im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eine tageweise Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % der täglichen Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 4

Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hauarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Anwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst oder eine Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt gewährt wird.

§ 6

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück höchstens jedoch in Höhe der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Krafffahrzeuge richtet sich

die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Absatz 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 8 Vorsitzende und Mitglieder eines Beirats

- (1) Die Mitglieder der Beiräte erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (2) Die / der Vorsitzende eines Beirats und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.
- (3) Die / der Vorsitzende eines Beirats oder sein/e Stellvertreter/in erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (4) Das jeweilige vom Beirat in einen gemeindlichen Ausschuss entsandte beratende Mitglied oder die / der Stellvertreter/in erhält für die Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses der Gemeinde, in den es entsandt ist, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung Gemeinde Steinbergkirche vom 31.05.2013 außer Kraft.

Steinbergkirche, den 03.12.2024

gez. Jürgen Schiewer
Bürgermeister



Steinbergkirche, 06.12.2024

Bekanntmachung

Die Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht, Holmlück 2,

24972 Steinbergkirche bleibt an den Werktagen

27.12.2024 und 30.12.2024

geschlossen.

Am 02.01.2025 ist die Amtsverwaltung wieder für Sie geöffnet.

Wir bitten um Beachtung bei Ihrer Terminplanung.

Bekanntmachung

Anordnung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. 1 Seite 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 31.07.1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.211) wird für die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll das

Verbot

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II
(Kleinf Feuerwerke, z.B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.)

am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025

in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen (reetgedeckten Gebäuden) abzubrennen. Beim Abbrennen von Raketen, Schwärmer ist ein **Abstand** von **200 m** und bei anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **50 m** einzuhalten.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in Nähe von Kirchen und Kinder- und Altenheimen (auch Altenwohnanlagen) ist verboten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV.

Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Ziffer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dar und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Zusätzlich zu dieser Anordnung denke Sie bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist verboten. Hierbei sind auch die Erziehungsberechtigten gefordert, entsprechend ihrer Aufsichtspflicht, ihre Kinder darauf hinzuweisen.
- Verboten ist weiterhin, Abfälle -Reste von Feuerwerkskörpern- auf der Straße liegen zu lassen.

Beherrigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, Ihnen den Spaß am Jahreswechsel zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen.

Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst, Ihre Nachbarn und die Feuerwehr werden es Ihnen danken.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2025!

Nachtrags-Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2024 WBV Wippendorf

Aufgrund des § 16 des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) Schleswig-Holstein wird auf Beschluss der Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Nachtragshaushaltsplan werden

1. im Ergebnisplan der

Gesamtbetrag der Erträge	98.120,00	€
Gesamtbetrag der Aufwendungen	98.120,00	€
Jahresüberschuss	./.	€
Jahresfehlbetrag	19.420,00	€

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einnahmen	64.020,00	€
Gesamtbetrag der Ausgaben	64.020,00	€

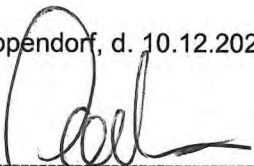
festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	./.	€
2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	./.	€

Wippendorf, d. 10.12.2024



H.J. Carstens
Verbandsvorsteher



Dirk Thiesen
stellv. Verbandsvorsteher

Die Mitglieder können nach Terminabsprache mit der Kassenführung unter Tel. 04646/990271 Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2025 WBV Wippendorf

Aufgrund des § 16 des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Verbandsausschusses folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Haushaltsplan werden

1. im Ergebnisplan der

Gesamtbetrag der Erträge	79.844,00	€
Gesamtbetrag der Aufwendungen	79.844,00	€
Jahresüberschuss	./.	€
Jahresfehlbetrag	1.094,00	€

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einnahmen	10.500,00	€
Gesamtbetrag der Ausgaben	10.500,00	€

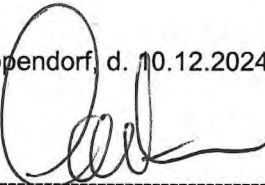
festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	./.	€
2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	./.	€

Wippendorf, d. 10.12.2024



H.J. Carstens
Verbandsvorsteher



Dirk Thiesen
stellv. Verbandsvorsteher

Die Mitglieder können nach Terminabsprache mit der Kassenführung unter Tel. 04646-990271 Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.